

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Schuerings/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

(Rechtssache F-87/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bediensteter auf Zeit — Vertrag auf unbestimmte Dauer — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung)

(2011/C 30/110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gisela Schuerings (Nizza, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lhoest und L. Delhaye)

Beklagte: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Prozessbevollmächtigter: T. Ciccarone im Beistand von Rechtsanwältin L. Levi)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Klägerin zu entlassen, und Verurteilung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung über die Entlassung von Frau Schuerings vom 23. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 — Vandeuren/Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

(Rechtssache F-88/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Bedienstete auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entlassung — Erfordernis eines berechtigten Grundes — Stellenstreichung — Fürsorgepflicht — Anderweitige Verwendung)

(2011/C 30/111)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Monique Vandeuren (Pino Torinese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoest, dann Rechtsanwälte N. Lhoest und L. Delhaye)

Beklagte: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) (Prozessbevollmächtigte: T. Ciccarone im Beistand von Rechtsanwalt L. Levi)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die Klägerin zu entlassen, sowie Verurteilung der Europäischen Stiftung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 23. Oktober 2007 über die Entlassung von Frau Vandeuren wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Fares/Kommission

(Rechtssache F-6/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Berücksichtigung der Berufserfahrung)

(2011/C 30/112)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Soukaïna Fares (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung über die Einstufung der Klägerin in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 8

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der Frau Fares in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 8, der Vertragsbediensteten eingestuft wurde, wie sich diese Entscheidung aus dem Vertragsbedienstetenvertrag von Frau Fares vom 28. März 2008 ergibt, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 21.3.2009, S. 54.